

Anträge der Klagepartei(en)

- die Entscheidung K(2005) 2076 endgültig der Kommission vom 14. September 2005 ganz oder teilweise für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im Rahmen der Privatisierung der staatlichen griechischen Fluggesellschaft Olympiaki Aeroporia wurde die neue Gesellschaft Olympiakes Aerogrammes (NOA) gegründet, die die Flugtätigkeiten übernahm, während die Gesellschaft Olympiaki Aeroporia-Ypiresies AE (OA), in die die alte Gesellschaft umbenannt worden war, die übrigen Tätigkeiten, insbesondere die Bodenabfertigungsdienste sowie die Wartung und Reparatur der Flugzeuge, behielt. Mit der angefochtenen Entscheidung stellte die Kommission fest, die Zahlung staatlicher Beihilfen an NOA und OA verstoße aus folgenden Gründen gegen den Vertrag:

- Zahlung von Mieten durch NOA für die Untervermietung von Flugzeugen, die niedriger seien als die im Rahmen der Hauptleasingverträge gezahlten Mieten zum Nachteil des griechischen Staates und von OA,
- Überbewertung der Aktiva von NOA zum Zeitpunkt ihrer Gründung,
- Bereitstellung von Barmitteln für OA durch den griechischen Staat und Zahlung bestimmter Darlehens- und Leasingraten durch diesen an Stelle von OA,
- fortgesetzte Toleranz des griechischen Staates gegenüber OA im Zusammenhang mit Steuerschulden und Sozialversicherungsabgaben.

Mit ihrer Klage wendet sich die Hellenische Republik zunächst einmal gegen den Teil der Entscheidung betreffend die von NOA gezahlten Flugzeugmieten. Sie trägt vor, es gebe keine staatlichen Beihilfen, sodass die angefochtene Entscheidung gegen Artikel 87 Absatz 1 EG verstoße. Sowohl OA als auch der griechische Staat hätten sich wie jeder vernünftige Privatmann verhalten; im Übrigen entsprächen die von NOA gezahlten Mieten den Marktpreisen. Die angefochtene Entscheidung weise insofern auch einen Begründungsmangel auf.

Was den Teil der Entscheidung betreffend die Bewertung der Aktiva von NOA angehe, habe die Kommission eine offensichtlich fehlerhafte Bewertung hinsichtlich der Quantifizierung der Aktiva von OA vorgenommen, die auf NOA übergegangen seien, und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen der Kommission wiesen einen Begründungsmangel auf. In jedem Fall liege auch ein Begründungsmangel im Zusammenhang mit dem Teil der angefochtenen Entscheidung vor, der die Nichterfüllung der Bedingungen betreffe, denen die Rettungsbeihilfen und die Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 EG unterlägen; insofern

habe die Kommission auch eine fehlerhafte rechtliche Würdigung vorgenommen.

Zur Zahlung bestimmter Darlehens- und Leasingraten durch den griechischen Staat trägt die Klägerin vor, sie habe diese Zahlungen im Rahmen ihrer Bürgenhaftung aufgrund von Bürgschaften vorgenommen, die vor Erlass der vorhergehenden Entscheidung der Kommission abgegeben worden seien, durch die sie ebenfalls gedeckt seien. Nach der Zahlung der fraglichen Beträge sei das nach griechischem Recht vorgesehene Verfahren der Zwangsbeitreibung von OA durchgeführt worden. Aufgrund all dessen sei die angefochtene Entscheidung unzureichend begründet und gelange zu einer offensichtlich fehlerhaften rechtlichen Einschätzung.

Zu dem Teil der Entscheidung, dem zufolge NOA die Rechtsnachfolgerin von OA ist, trägt die Klägerin eine Reihe von Argumenten vor, um die Einschätzung der Kommission zu widerlegen, und macht in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen die Artikel 87 Absatz 1 und 88 Absatz 2 EG sowie einen Begründungsmangel geltend.

Die Klägerin macht ferner eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung insoweit geltend, als ihr nicht die Gelegenheit gegeben worden sei, zu der im Auftrag der Kommission von unabhängigen Sachverständigen erstellten Studie Stellung zu nehmen. Sie macht schließlich einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und einen Begründungsmangel geltend, da die angefochtene Entscheidung die Rückzahlung der Beihilfen für den Zeitraum Richtlinie 2002 bis 2004 auch von NOA verlange, obwohl diese ihre Tätigkeit erst am 11. Dezember 2003 aufgenommen habe.

**Klage, eingereicht am 29. November 2005 — ENDESA/
Kommission**

(Rechtssache T-417/05)

(2006/C 22/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger(in/nen): Endesa, S.A. (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte M. Merola, M. Odriozola, S. Baxter und M. Muñoz de Juan und Barrister J. Flynn, QC)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 15. November 2005 in der Sache COMP/M.3986 Gas Natural/Endesa

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage wird die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 15. November 2005 begehrt, wonach das von der Gas Natural SDG, S.A. am 5. September 2005 abgegebene öffentliche Angebot zum Erwerb von 100 % der Aktien der Endesa, S.A. zu keinem Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung Anlass gebe.

In der Nichtigkeitsklage gegen die Kommission wird als Vorfrage auf das Vorliegen mehrerer Verfahrensfehler hingewiesen. So wird erstens vorgetragen, dass die angefochtene Entscheidung vor der Entscheidung über den in Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung vorgesehenen Verweisungsantrag hätte ergehen müssen, da sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergebe, dass sich Entscheidungen über Verweisungsanträge auf Zusammenschlussvorgänge beziehen müssten, die die Schwellen einer oder mehrerer nationaler Regelungen einhielten und keine gemeinschaftsweite Bedeutung hätten.

Zweitens wirft die Klägerin der Kommission fehlende Transparenz des Verfahrens und die sich daraus ergebende Verletzung ihrer Verteidigungsrechte vor.

Schließlich wird geltend gemacht, dass die Kommission die Aussetzung des innerstaatlichen Verfahrens hätte beantragen müssen, das nunmehr parallel vor den nationalen Behörden geführt werde. Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass kein Antrag auf Aussetzung gestellt worden sei, im Licht der Grundprinzipien des Fusionskontrollsystems bereits einen schweren Verfahrensfehler darstelle.

In der Sache werden mit der Klage ein Verstoß gegen bestimmte Artikel der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ und offensichtliche Beurteilungsfehler geltend gemacht. So verletze die Entscheidung die in der Fusionskontrollverordnung festgelegten Zuständigkeitsregeln, um die Beweislast für die Bestimmung der gemeinschaftsweiten Bedeutung auf Endesa zu verlagern, was mit dem Umstand, dass die Normen, die ausschließliche Zuständigkeiten der Kommission festlegten, zwingendes Recht seien, offensichtlich unvereinbar sei.

Ferner verstoße die Entscheidung dadurch, dass sie nicht den konsolidierten Abschluss von Endesa für das letzte Geschäftsjahr berücksichtigt habe, der im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechnungslegungsvorschriften (IAS/IFRS), die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses gegolten hätten, erstellt worden sei, gegen Artikel 5 der Fusionskontrollverordnung, indem

sie von der Praxis der Kommission abgehe und sich in Widerspruch zu den in der Mitteilung über die Berechnung des Umsatzes angegebenen Grundsätzen setze.

Die Klägerin führt im Hinblick auf die Berichtigungen, die in der Entscheidung unter dem Blickwinkel der Mitteilung über die Berechnung des Umsatzes geprüft würden, ergänzend aus, dass verschiedene dieser Berichtigungen die geltenden Rechnungslegungsvorschriften strikt anwendeten, wobei diese Berichtigungen nicht mit Berichtigungen gemäß Artikel 5 der Fusionskontrollverordnung verwechselt werden dürften. Jedenfalls hätte bei allen in der Entscheidung geprüften Berichtigungen anerkannt werden müssen, dass sie dem Ziel der Bestimmung des realen wirtschaftlichen Wertes der an dem Zusammenschluss beteiligten Gesellschaften entsprächen.

Schließlich weist die Klägerin darauf hin, dass die Entscheidung durch die unrichtige Abgrenzung der ausschließlichen Zuständigkeiten der Kommission den Grundsatz der Rechtssicherheit verletze und der einheitlichen Anwendung der Fusionskontrollverordnung zuwiderlaufe.

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Klage, eingereicht am 9. November 2005 — Investire Partecipazioni/Kommission

(Rechtssache T-418/05)

(2006/C 22/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger(in/nen): Investire Partecipazioni S.p.A (Italien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt Gian Michele Roberti und Rechtsanwältin Alessandra Franchi)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

— die Entscheidung Nr. 08405 der Kommission der EG vom 11. August 2005 und die ergänzende Entscheidung Nr. 08720 vom 23. August 2005 für nichtig zu erklären;